

Zeitkonto

Quelle: § 50 Abs 12 bis 17 LDG

Lehrer:innen haben die Möglichkeit, ihre Mehrdienstleistungen zur Gänze oder teilweise in einem Zeitkonto anzusparen, um sie später zu konsumieren.

ANSPARPHASE

- Antrag für dieses Schuljahr bis 30. September – Widerruf ist nicht möglich
- Formular: WISION - GB: Arbeitsablauf – Personal Ansuchen/Antrag/Meldung – Drucksorte: Antrag Zeitkonto
- Der gewählte Prozentsatz ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.
- Pro Dauer-MDL in einem Schuljahr erwirbt man 36 Unterrichtsstunden auf dem Zeitkonto.
- Zeitkonto gilt für pragmatisierte Lehrer*innen und Vertragslehrer*innen.
- Ein Zeitkonto ist nicht möglich für Lehrer*innen im neuen Dienstrecht (pd) und II L-Lehrer:innen.
- Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden.
- Die Gesamtgutschrift ist im Serviceportal einsehbar.

VERBRAUCHSPHASE

- Verwendung der angesparten Stunden erst nach dem 50. Lebensjahr
- Antrag ist bis zum 1. März des vorausgehenden Schuljahres zu stellen
- Verringerung der Lehrverpflichtung von 50 % bis 100 %
- Freijahr wie im Sabbatical möglich
- Im Schuljahr des Ruhestandübertritts ist der Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich.
- Genehmigung der Bildungsdirektion notwendig

BEISPIELE

- Ein:e MS-Lehrer:in spart jedes Jahr 3 MDL-Stunden an, in sieben Jahren ergibt das 21 Stunden. Das ist 1 Jahr Freistellung.
- Ein:e VS-Lehrer:in spart 11 Jahre je 2 MDL-Stunden an, das ergibt ebenfalls 1 Jahr Freistellung.
- Alternative: Zwei Jahre Reduzierung der Lehrverpflichtung auf 50 % - bei vollem Gehalt.

NICHT VERBRAUCHTE ANSPARSTUNDEN

- Nicht durch Freistellung verbrauchte Stunden können auch ausbezahlt werden.
- Ein Antrag auf Auszahlung kann jederzeit gestellt werden – und nicht erst nach dem 50. Lebensjahr; die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres.
- Für die Vergütung wird die Gehaltsstufe im Monat der Antragsstellung herangezogen (z.B.: Ansparung in Gehaltsstufe 11, Auszahlung in Gehaltsstufe 15).